Abonnementspreis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 9.—.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Insertionspreis
Morgen-Ausgabe: die 6gespaltene Petitzeile 20 ₰. Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Abend-Ausgabe: die 6gespaltene Petitzeile 40 ₰. Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 1 ℳ, Familiennachrichten und Anzeigen verlorener Gegenstände (6gespalten) 20 ₰. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—

Annahmeschluß für Inserate:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festags früh 9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Inserate sind stets an die Expedition zu richten.

№ 455. Freitag den 25. December 1891. 85. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonnabend, den 26. Decbr., Vormittags nur bis 9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.
Neujahrs-Briefverkehr.

Zur Förderung und Erleichterung des Neujahrs-Briefverkehrs ist es gestattet, Briefe, Postkarten und Drucksachen, deren Bestellung in **Leipzig und in den Vororten von Leipzig** durch die Post **am 1. Januar früh gewünscht wird, bereits vom 26. December ab** zur Einlieferung zu bringen.

Der Absender hat derartige, mit recht deutlicher und vollständiger Aufschrift zu versehene Briefe ꝛc., **welche einzeln durch Postwerthzeichen frankirt sein müssen,** in einen festen Umschlag zu legen, diesen zu verschließen und mit der Aufschrift zu versehen:

Hierin frankirte Neujahrsbriefe für den Ort.

An das Kaiserliche Postamt 1 in **Leipzig**
(Augustusplatz).

Solche Umschläge (Packete) mit Neujahrsbriefen können bis einschließlich den 30. December entweder an den Postannahmestellen abgegeben oder, soweit es der Umfang gestattet, in die in **Leipzig** und in den **Vororten** von **Leipzig** aufgestellten **Briefkasten** gelegt werden. Am 31. December ist jedoch die Abgabe ausschließlich bei den Annahmestellen des Postamts 1 (Augustusplatz) zu bewirken. Die den Umschlägen ꝛc. entnommenen Briefe u. s. w. erhalten sämmtlich den Postaufgabestempel vom 31. December 6—7 Nachmittags.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß die Einrichtung sich **lediglich auf die an Empfänger in Leipzig oder in den Vororten von Leipzig gerichteten Briefe (Ortsbriefe) erstreckt.**

Es wird ersucht, von dieser Einrichtung, welche der Einlieferung **großer Massen** von Briefen bei den Postanstalten **am Sylvesterabende** zu steuern bezweckt und der ordnungsmäßigen Abwickelung des Neujahrs-Postverkehrs zu Gute kommt, einen recht ausgedehnten Gebrauch zu machen.

Leipzig, 20. December 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Walter.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Ortskrankencasse giebt hiermit bekannt, daß die Zahlungstermine für die Beiträge zur **Krankenversicherung** und zur **Invaliditäts- und Altersversicherung** pro **1892** wie folgt festgesetzt sind:

Monat	**Januar** umfaß. die Zeit v. 28./12. 91—31./1. 92	— 5	**Wochen,**
„	**Februar** „ „ „ „ 1./2. 92—28./2.	„ — 4	„
„	**März** „ „ „ „ 29./2. „ —3./4.	„ — 5	„
„	**April** „ „ „ „ 4./4. „ —1./5.	„ — 4	„
„	**Mai** „ „ „ „ 2./5. „ —29./5.	„ — 4	„
„	**Juni** „ „ „ „ 30./5. „ —3./7.	„ — 5	„
„	**Juli** „ „ „ „ 4./7. „ —31./7.	„ — 4	„
„	**August** „ „ „ „ 1./8. „ —28./8.	„ — 4	„
„	**September** „ „ „ „ 29./8. „ —2./10.	„ — 5	„
„	**October** „ „ „ „ 3./10. „ —30./10.	„ — 4	„
„	**November** „ „ „ „ 31./10. „ —27./11.	„ — 4	„
„	**December** „ „ „ „ 28./11. „ —1./1. 93	— 5	„

Die Beiträge für die **Invaliditäts- und Altersversicherung** werden gesetzlich von denjenigen Arbeitgeber eingehoben, welcher den Versicherten während der Kalenderwoche zuletzt beschäftigt hat, während die Beiträge zur **Krankenversicherung** gemäß §. 36 des Cassenstatuts zur Berechnung gelangen.

Bezüglich derjenigen Arbeitgeber bezw. Dienstherrschaften, welche **Dienstboten** u. s. w. zur **Invaliditäts- und Altersversicherung** gemeldet haben und bei denen **krankenversicherungspflichtige Personen nicht** beschäftigt sind, behält sich die Ortskrankencasse auch weiter vor, die Beiträge anstatt in einmonatlichen Terminen in zwei- oder dreimonatlichen Terminen einzuheben.

Leipzig, am 24. December 1891.

Die Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend.
Albert Brockhaus,
Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Die **öffentlichen Hebammen-Prüfungen** finden
Mittwoch, den 30., und } Nachmittags
Donnerstag, den 31. December ds. Js., } 3—5 Uhr,
im Auditorium der Univ.-Frauenklinik — Trier'sches Institut — statt.

Leipzig, den 21. December 1891.

Die Direction der K. Hebammen-Schule.
Prof. Dr. Zweifel.

Bekanntmachung.

Mehrfach an uns gerichtete Petitionen haben uns veranlaßt, die Wiedereinführung einer **Mittagspause für den Betrieb der Markthalle** in Erwägung zu ziehen. In Berücksichtigung der ausgesprochenen Wünsche und der derzeitigen Sachlage haben wir beschlossen, von **Montag, den 28. dss. Mts. ab,** die Bestimmungen in §. 3 Abs. 2 der Marktordnung vom 22. April d. Js., soweit sie bisher außer Geltung waren, derart wieder in Kraft zu setzen, daß die Mittagspause auf die Zeit **von 1 bis 4 Uhr Nachmittags** festgesetzt wird.

Die Markthalle wird daher von dem bezeichneten Tage ab für das Publicum um 1 Uhr Mittags geschlossen und um 4 Uhr Nachmittags wieder geöffnet und bleibt dann bis Abends 8 Uhr, an Sonnabenden und Tagen vor Festtagen bis Abends 9 Uhr geöffnet. Im Uebrigen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen der Marktordnung.

Leipzig, am 24. December 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 6098. Dr. Georgi. Lindner.

Bekanntmachung.

Auf Grund von §. 5 des Ortsstatuts vom 16. April 1890, die Errichtung einer städtischen Schlachtviehversicherungsanstalt am städtischen Vieh- und Schlachthof betr., in der Fassung des unter dem 12. d. M. bekannt gemachten Nachtrags vom 25. September d. J. und entsprechend den bei dem Betriebe der Anstalt gemachten Erfahrungen haben wir beschlossen, die für die Versicherung der Schlachttiere zu erhebenden Prämien vom 1. Januar 1892 ab anderweit festzusetzen und zwar bis auf Weiteres

1) für Ochsen und Bullen eine Prämie von 7,50 ℳ,
2) für Kühe und Kalben eine Prämie von 9,00 ℳ,
3) für Schweine wie bisher eine Prämie von 0,80 ℳ

für das Stück zu erheben.

Wir bringen dies hiermit zur Kenntniß der Betheiligten.

Leipzig, am 24. December 1891.

Ia. 6049 / 1955 **Der Rath der Stadt Leipzig.** Dr. Georgi. Lindner.

Bekanntmachung
für die Herren Vormünder.

Die bei dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht in Pflicht stehenden Herren Vormünder werden hiermit veranlaßt, die wegen ihrer Pflegebefohlenen zu erstattenden Erziehungsberichte bis **zum 31. Januar 1892**

anher einzureichen.

Formulare zu diesen Berichten sind von den Herren **Vormündern, welche außerhalb der Stadt Leipzig wohnen,** von dem Herrn Ortsrichter ihres Wohnorts, von den übrigen Herren Vormündern aber, wie früher, in dem **Amtsgerichtsgebäude, Zimmer Nr. 79, 80a, 82, 116** und **117,** zu erhalten.

Bei der Ausfüllung der gedachten Erziehungsberichte ist neben vollständiger Beantwortung der vorgedruckten Fragen noch weiter, und zwar:

a. bei ehelich geborenen Pflegebefohlenen der volle Name, Stand, letzter Wohnort und das Todesjahr des verstorbenen Vaters anzugeben,
b. bei unehelich Geborenen sind die Worte beizufügen „unehelich geboren".

Auch wollen die Herren Vormünder etwa eintretende Wohnungsveränderungen hier zur Anzeige bringen.

Leipzig, am 10. December 1891.

Königliches Amtsgericht.
Abtheilung V.
Mannsfeld.

Bekanntmachung.

Die nächste **Anmeldung der Ziehkinder** hat
Mittwoch, den 30. December c.,
von Nachm. ½4—5 Uhr
zu erfolgen.

Hierbei geben wir nochmals bekannt, daß den Ziehmüttern gestattet ist, die Kinderwagen in dem nach der Mühlgasse zu gelegenen Hausflur des Stadthauses aufzustellen.

Leipzig, den 23. December.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armen-Amt.)
A. R. IVb No. 2773. Hentschel. Hfr.

Bekanntmachung.

Am heutigen Tage ist
Frau **Minna Lotina Preißler,**
Leipzig-Thonberg, Carolinengasse 10, wohnhaft,
als Hebamme für den Stadtbezirk Leipzig mit der Maßgabe verpflichtet worden, daß sie ohne unsere ausdrückliche Erlaubniß aus dem Stadttheile, in welchem sie jetzt ihre Wohnung hat, nicht in einen anderen Stadttheil verziehen darf.

Leipzig, den 19. December 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VIII. 4882. Dr. Georgi. Dietrich.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 19. bis 20. December dss. Js. ist in dem hinter dem neuen Schützenhause gelegenen „verschlossenen Holze" gewildert worden. Da bei den zur Haft gebrachten, der That dringend verdächtigen Personen Gewehre nicht vorgefunden worden sind, liegt der Verdacht vor, daß sie dieselben in diesem Holze oder in der Umgebung weggeworfen oder versteckt haben.

Es wird dringend gebeten, jede zur Auffindung der Gewehre dienende Wahrnehmung der unterzeichneten Behörde oder dem Polizeiamte sofort anzuzeigen.

Leipzig, den 24. December 1891.

Königliche Staatsanwaltschaft.
Dr. Dürbig.

Politische Duelle.

Das Duell Fejervary-Ugron bietet die Veranlassung, die Frage zu erörtern, wodurch politische Zweikämpfe, welche sich mehr und mehr zu einer anerkannten Einrichtung auszubilden scheinen, vermieden werden können. Gleichzeitig lag der Streitfall Floquet-Cassagnac vor, und es ist noch in frischer Erinnerung, daß derselbe Floquet einen Zweikampf mit Boulanger ausgefochten hat. Auch im österreichischen Abgeordnetenhause haben die Antisemiten und die Jungczechen einen Ton eingeführt, der jederzeit zu Zweikämpfen führen kann, und im italienischen Parlament ist es Imbriani, dessen herausfordernde Reden stets dieselbe Gefahr in sich schließen. Das ist ein krankhafter Zustand und ein Krebsschaden für das Ansehen der Volksvertretungen. Daß es gewisse Beleidigungen giebt, die nicht ungesühnt bleiben dürfen, ist selbstverständlich, es fragt sich nur, in welcher Form die Sühne geschehen soll. In vielen Fällen reicht die amtliche Befugniß des Vorsitzenden aus, aber an der Ministerbank findet diese Befugniß ihre Grenze, die Vertreter der Regierung stehen nicht unter der Disciplinargewalt des gewählten Vorsitzenden der Volksvertreter, wenigstens ist die Auffassung, welche ihnen diese Gewalt zuweist, stets vom Ministertische aus bestritten worden. In der Regel sind es nicht die Minister, welche die Schuld an derartigen Vorkommnissen tragen, wenn auch in dem vorliegenden Falle Fejervary-Ugron das erste beleidigende Wort vom Minister Fejervary ausgesprochen wurde. Er bezeichnete bekanntlich die Art und Weise, wie die Mitglieder der Opposition die Regierung anzugreifen pflegen, insbesondere den Angriff Ugrons, als Maulheldenthum, und dieser ließ darauf als Gegenangriff den Ausdruck des Zweifels folgen, ob der behauptete Muth auf der anderen Seite vorhanden sei. Unter solchen Umständen gab es nach den herrschenden Anschauungen keinen Ausgleich, bevor Blut geflossen war. Wie immer in solchen Fällen waren die ausgesprochenen Beleidigungen zwar die Veranlassung, aber nicht die Ursache des Zweikampfes, dieser war vielmehr durch eine seit langer Zeit bestehende Erbitterung zwischen den Mitgliedern der Regierung und der Opposition hervorgerufen, unter den in Ungarn bestehenden politischen Verhältnissen kann man sich höchstens wundern, daß es nicht schon wiederholt zu ähnlichen Auftritten gekommen ist. Die Art und Weise, wie Tisza zur Niederlegung seines Amtes als Ministerpräsident genöthigt worden ist, die Angriffe, welche die Kriegsverwaltung fort und fort zu erdulden hat, sind wohl geeignet, auch den ruhigsten Mann in Harnisch zu bringen, und wenn dann endlich einmal der Mund von dem überläuft, wessen das Herz voll ist, so ist das nur natürlich.

Die gewohnheitsmäßigen Hetzer und Skandalmacher, an welchen es in keinem Parlament fehlt, sind eine wahre Plage, und man sollte kein Mittel unbenutzt lassen, um ihnen den Geschmack an ihrem verderblichen Thun zu verderben. Die uneingeschränkte Redefreiheit des Parlaments ist eine der Grundlagen des Verfassungsstaates, aber um so nothwendiger ist als Gegengewicht gegen persönliche Ausschreitungen die strenge Handhabung der Disciplinargewalt des Präsidenten. Durch Festigkeit und Geschicklichkeit des Vorsitzenden lassen sich viele Schwierigkeiten, die durch die Erregung der Redner und ihre Charaktereigenschaften verschuldet werden, überwinden, aber woran es fehlt, ist ein empfindlicher materieller Nachtheil, den die Parlamentsredner durch den Ordnungsruf des Präsidenten erleiden. In Frankreich ist die Censur eingeführt, deren Ertheilung einen solchen Nachtheil bedingt, und bei dem lebhaften Temperament der Franzosen wäre auch ohne solchen Schutz für die Aufrechthaltung des guten Tons im Parlament nicht auszukommen. Aber Ausschreitungen einzelner Redner kommen in allen Parlamenten vor, und gegen diese ist der ruhige und friedliche Abgeordnete wie der Vertreter der Regierung nicht hinreichend geschützt. Wenn der Ordnungsruf mit der Zahlung einer Geldbuße des davon Betroffenen verbunden ist oder im Wiederholungsfalle die Ausschließung von den Sitzungen für eine bestimmte Zeit nach sich zieht, so werden sich die Störenfriede wohl hüten, ihrem schädlichen Treiben die Zügel schießen zu lassen, und gerade durch eine solche Grenze für die Redefreiheit würden Streitigkeiten vermieden, welche schließlich zum Zweikampf führen. Man kann nicht einwenden, daß durch die Verschärfung der Disciplinargewalt des Präsidenten gegen die Abgeordneten diese in Nachtheil den Vertretern der Regierung gegenüber versetzt werden, denn es ist selbstverständlich, daß die Abwehr einer vom Ministertisch ausgehenden Beleidigung straflos bleiben muß, und daß der Präsident, dessen Disciplinargewalt über die Minister bestritten ist, die Aufgabe hat, die Abgeordneten gegen Beleidigungen von Seiten der Minister und ihrer Vertreter in Schutz zu nehmen. Solche Angriffe der Minister gegen Abgeordnete geschehen aber erfahrungsgemäß immer nur in den Fällen, wo Beleidigungen dieser gegen die Minister vorangegangen sind, wenn also die Möglichkeit dieser Beleidigungen eingeschränkt wird durch strenge Strafen, so ist damit der Hauptgrund für politische Zweikämpfe beseitigt, ein Gewinn, der in unserer nach Humanität strebenden Zeit nicht hoch genug angeschlagen werden kann.

Die Gründe, welche sich für und gegen die Duelle anführen lassen, hier zu wiederholen, erachten wir für zwecklos, überhaupt ist die Duellfrage nicht theoretisch, sondern nur praktisch zu lösen. Die Aufgabe, welche vor dem Unwesen des Zweikampfes gegenüber zu erfüllen haben, besteht in der Vermeidung der Ursachen. Es giebt grundsätzliche Gegner des Duells, die in bestimmten Lebenslagen sich dennoch gezwungen sehen, das Duell zu wählen, weil ihnen kein anderer Ausweg bleibt, ihre Stellung nach allen Seiten hin zu behaupten. Wenn ein Sechzigjähriger, wie Fejervary, der als ruhiger, friedliebender und besonnener Mann nicht blos in Ungarn, sondern in ganz Europa bekannt ist, genöthigt wird, seine politische Ueberzeugung mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen, dann müssen zwingende Gründe dafür vorliegen. Das Wort Maulheld, auf einen Abgeordneten bezogen, war gewiß sehr verletzend für diesen, aber was ist denn Alles vorangegangen, bevor der Landesvertheidigungs-Minister in solche Erregung gerieth, daß ihm ein so unparlamentarischer Ausdruck entschlüpfen konnte? Diese fortwährenden Anspielungen auf den Gegensatz zwischen den österreichischen und ungarischen Farben, wie er in der Vergangenheit bestanden hat, die Schwierigkeiten, welche von Seiten der Opposition der Aufrechthaltung der Einheit der österreichisch-ungarischen Armee gemacht werden, die unaufhörlichen Streitigkeiten, welche geeignet sind, an höchster Stelle zu verletzen und die Autorität des höchsten Kriegsherrn in Ungarn zu schädigen, haben schließlich eine Gereiztheit groß gezogen, welche früher oder später zu einem gewaltsamen Ausbruch führen mußte. Das ist durch das Duell geschehen, welches glücklicher Weise einen für beide Theile unschädlichen Verlauf genommen hat. Zur Vermeidung politischer Zweikämpfe giebt es nur einen Weg und der ist die Mäßigung der Partei-Leidenschaften. Die Gegensätze sind in mehrfacher Beziehung schroff und unausgleichbar, Parteien, welche die Grundlagen von Staat und Gesellschaft in Frage stellen, welche Religion und Politik mit einander vermischen, welche den Rassenkampf verkünden, welche endlich das bewegliche Capital zur herrschenden Macht erheben wollen, sind durch ruhige Erörterung der bestehenden Meinungsverschiedenheiten nicht in Schranken zu halten, viel weniger zum Schweigen zu bringen. Solche Gegensätze können nur durch große Mäßigung in der Form und ganz allmälig ausgeglichen werden, und deshalb glauben wir, daß eine durch sehr fühlbare Folgen für die Zuwiderhandelnden unterstützte vom Vorsitzenden straff und mit Umsicht gehandhabte Disciplinargewalt das einzige praktische Mittel ist, um politische Duelle zu verhindern.

Leipzig, 25. December.

* Die „Hamburger Nachrichten" bringen folgende Mittheilung: In einem Artikel bezweifelt die „Magdeburger Zeitung" die Collegialität des Fürsten Bismarck gegen seine Ministercollegen. Um zu beweisen, „daß sich andere Minister nicht der zarten Rücksicht zu erfreuen gehabt hätten, wie Herr von Boetticher im Falle der Alters- und Invaliden-Versicherung", bezieht sich das Blatt auf Herrn Camphausen. An dem Rücktritte dieses Ministers war Fürst Bismarck vollständig unbetheiligt. Herr Camphausen ist infolge des peinlichen Eindrucks zurückgetreten, den die Debatten der letzten erheblicheren Reichstagssitzungen, in denen er das Wort ergriffen hatte, auf ihn gemacht hatten. Er hat vollständig aus eigenem Antriebe demissionirt, ohne irgend welche Nöthigung, weder von höchster, noch von kanzlerischer Seite. Er nannte die Reichstags-Verhandlung, der er beigewohnt hatte, in seiner ersten Erregung eine „Abschlachtung" und erklärte seinen Collegen, er wolle sich einer solchen nicht abermals aussetzen. Die „Abschlachtung" ging aber von der Opposition im Reichstage und keineswegs von den Collegen des Herrn Camphausen aus. Uebrigens lebt Letzterer, wie wir glauben, noch und würde, wenn er als Zeuge berufen würde, den Sachverhalt ohne Zweifel bestätigen.

* Von den Mitgliedern des Reichstages, die bei dem Erlaß des Preßgesetzes mitgewirkt, hat wohl keiner auch nur entfernt an die Möglichkeit gedacht, daß man den einzelnen Bestimmungen desselben eine solche Anwendung geben werde, wie es heute versucht wird. Vor Kurzem wurde erst der höchst befremdlichen Entscheidung des Reichsgerichts gedacht, wonach der Corrector unter dem Gesichtspuncte der Beihilfe bestraft werden könne, nunmehr macht die Staatsanwaltschaft in Berlin den Versuch, Angestellte, die eine rein technische Thätigkeit bei Herstellung einer Druckschrift entwickeln, Maschinenmeister, ebenfalls unter dem Gesichtspuncte der Beihilfe zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen. Für die Feinheit einer solchen Rechtsauslegung geht uns, wie wir offen zugeben müssen, das Verständniß ab, wir glauben aber auch, daß es unter den tüchtigsten Criminalisten recht viele geben wird, welche mit diesem Fortschritte der Gesetzesauslegung nicht gleichen Schritt halten können; wenn ein Angestellter, der vollständig außer Stande ist, auf den Inhalt einer Zeitung irgend welchen Einfluß auszuüben zu können und der zudem nach den Weisungen zu verfahren hat, die ihm ertheilt werden, als Gehilfe im strafrechtlichen Sinne betrachtet wird, dann hat die Gesetzesauslegung eine Höhe erreicht, welche den Eingriff der gesetzgebenden Gewalt geboten erscheinen läßt. Wir gehören nicht zu denjenigen, die wegen jedes unbefriedigenden Urtheils alsbald die Klinke der Gesetzgebung in Bewegung setzen möchten, aber angesichts der weitgehenden Erweiterungen, welche das Preßgesetz durch die Auslegung in den letzten Jahren erhalten hat, scheint es, wie die „Köln. Ztg." mit Recht betont, allerdings nothwendig zu sein, durch genauere Bestimmungen dem weitgehenden Auslegungseifer der Staatsanwaltschaften und Gerichte einen wirksamen Zügel anzulegen. Wenn das Preßgesetz Lücken hat, so möge man sie auf dem verfassungsmäßig allein zulässigen Wege der Gesetzgebung ausfüllen, die Auslegung ist aber nicht dazu da, die Arbeit der Gesetzgebung zu besorgen und am allerwenigsten eignet sich das Prügelrecht für so feine Auslegungen, wie sie anscheinend jetzt in Mode gekommen sind.

* Nach einer den „Mecklenb. Nachr." zugegangenen Mittheilung aus Cannes macht die Wiederherstellung des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin in erfreulicher Weise weitere Fortschritte.

* Dem Actuar Kruse bei dem Amtsgericht Ranzau (Schleswig-Holstein) ist von dem Herrn Justizminister die Aufforderung zugegangen, sich um den vacanten Posten eines Gerichtsschreibers in Kamerun zu melden. Die Verpflichtung dauert vom 1. Februar 1892 auf 2 Jahre. Mit der Stelle ist ein Einkommen von 6000 ℳ jährlich verbunden. Außerdem werden 1000 ℳ Equipirungsgelder und freie Hin- und Herreise zugesichert. Dem Vernehmen nach wird Herr Kruse dem Rufe folgen.

* Aus Jena wird uns geschrieben: In Sachen Harmening hat die Leitung der freisinnigen Partei endlich ein aufklärendes Wort gesprochen. Der Vorstand der Fraction des Reichstags hat auf eine Anfrage aus Weimar in einem von dem Abgeordneten Bamberger unterzeichneten Schreiben erklärt, daß er die socialistischen Ideen und Bestrebungen der Bodenreformer als unvereinbar mit dem freisinnigen Programm ansehe und nur deshalb eine Kundgebung in dieser Sache nicht veröffentlicht habe, weil seine Auffassung eine selbstverständliche sei. — Harmening müßte nunmehr aus der freisinnigen Partei ausscheiden, indeß hat er schon vor einigen Wochen erklärt, daß er freiwillig nicht gehen werde. Es wird also schließlich nichts übrig bleiben, als daß man ihn direct auffordert, aus der Fraction auszuscheiden, oder ihn förmlich ausschließt. Thatsächlich gehört er ja auch viel weniger der freisinnigen als einer andern radicaleren Richtung an, die Socialdemokraten bekunden ihm auf jede Weise ihr Vertrauen und haben sich hier auch öffentlich als „passive" Mitglieder des Bundes für Bodenreform angemeldet. Die nationalliberale Partei kann nur befriedigt sein, daß auch die freisinnige von Harmening sich lossagt, es giebt kaum einen zweiten Abgeordneten, welcher die nationalliberale Partei so heftig angegriffen hat als Harmening, welcher sich früher zu ihr bekannte. Wie den Nationalliberalen erging es dem Fürsten Bismarck vor den Augen Harmening's. In Gera verstieg er sich zu dem kühnen Wort, er wisse schon längst, was er vom Fürsten Bismarck zu halten habe. Der Fürst solle nun auch wissen, was er von ihm zu halten habe. Armer Fürst Bismarck, als wir